



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen (Änderung der Landkreisordnung)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Die folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfasst auch den Wohnungsbau. ³Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung bleiben unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 47 werden die Nrn. 2 bis 48.

Begründung:

Landkreise haben bislang keine originäre Zuständigkeit im Bereich der Wohnraumversorgung und -förderung. Zwar räumt Art. 69 Abs. 2 LKrO Ausnahmen bei der Vermietung von Gebäuden zur Sicherung preiswerten Wohnens ein. Eigenes Engagement beim sozialen Wohnungsbau ist für die Landkreise hingegen nicht vorgesehen. Art. 52 LKrO erweist sich in der Praxis als großes Hindernis, um die Gemeinden beim Wohnungsbau zu unterstützen, zumal hierfür eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des jeweiligen Kreistags erforderlich ist. Außerdem können Landkreise bisher nur vom Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) Gebrauch machen, wenn der Wohnraum für Bedienstete bestimmt ist.

Damit auch Landkreise ohne historisch bedingte Strukturen Aufgaben im Wohnungsbau übernehmen und darüber hinaus auch Fördermittel vollumfänglich ausschöpfen können, ist es erforderlich, den sozialen Wohnungsbau als Betätigungsmöglichkeit klar gesetzlich zu verankern. Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist die soziale Frage der Gegenwart. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, braucht es Engagement auf allen Ebenen. Den Gemeinden werden dadurch keine Aufgaben im Bereich des Wohnungsbaus entzogen. Stattdessen sollen die Landkreise befähigt werden, bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum selbst eine aktive Rolle einnehmen zu können.

Etliche Landkreise in Bayern möchten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gerne tätig werden, insbesondere wenn kleinere, kreisangehörige Gemeinden diese Aufgabe nicht leisten können. Diese Landkreise dürfen es aber aus rechtlichen Gründen nicht. Daneben gibt es in Bayern andere Landkreise, die aus historischen Gründen im sozialen Wohnungsbau tätig sind, insbesondere aufgrund ihrer Mitgliedschaften in weitgehend in den Nachkriegsjahren gegründeten Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften. Diese Unterscheidung ist überholt. Alle Landkreise sollten Aufgaben des Wohnungsbaus übernehmen können.